

Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD)

Entwurf vom 08.06.2011

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 16. Juni 2006¹ über die Gebühren für den Tierverkehr wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. a, d und f

Diese Verordnung regelt die Gebühren:

- a. die bei den Tierhalterinnen und Tierhaltern nach den Ziffern 1–5 sowie 6–7 des Anhangs erhoben werden;
- e. die bei den Tiereigentümerinnen und Tiereigentümern nach den Ziffern 5a, 5b, und 6 des Anhangs erhoben werden;
- f. die bei den Beauftragten nach Ziffer 8 des Anhangs erhoben werden.

Art. 3 Gebührenbemessung und -erhebung

¹ Die Ansätze für die Gebühren sind im Anhang festgelegt.

² Der Betreiber der Tierverkehr-Datenbank nach der TVD-Verordnung vom 23. November 2005² stellt im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft die Gebühren in Rechnung.

³ Die Gebühren für die Datenbeschaffung nach Artikel 9a Absatz 2 der TVD-Verordnung vom 23. November 2005³ werden bis zu einem Betrag von 10 Franken pro Jahr nicht in Rechnung gestellt.

II

Der Anhang wird wie folgt geändert:

Ziff. 6 Einleitungssatz

6. Bearbeitungsgebühren für:

¹ SR 916.404.2

² SR 916.404

³ SR 916.404

Ziff. 7

7. Pauschale für den Versand von Ohrmarken 1.50
zusätzlich Porto nach Posttarif

Ziff. 8 Einleitungssatz, Bst. b^{bis} und c

8. Gebühren für die Datenbeschaffung nach den Artikeln 8 und 9a Absatz 2 der TVD-Verordnung vom 23. November 2005⁴:
- b^{bis} für Bewegungsdaten nach dem Anhang Ziffer 1 Buchstaben a–g der TVD-Verordnung pro männliches Tier, wenn die Abfrage durch eine Zuchtorganisation erfolgt. Wiederholte Abfragen auf das gleiche Tier durch die gleiche Zuchtorganisation sind kostenlos 0.20
 - c für Bestandesdaten nach den Artikeln 2 Buchstabe e und 3 Absatz 1 Buchstaben b–d der TVD-Verordnung sowie Identifikationsnummer, Geschlecht, Rasse und Farbe der einzelnen Tiere, die bei der Tierhaltung stehen oder seit Anfang des Kalenderjahres gestanden sind: pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung wird eine einmalige Gebühr pro Datenempfänger erhoben. 2.00

III

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 10. November 2004⁵ über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten wird wie folgt geändert:

Art. 3 Auszahlung und Verrechnung der Beiträge

Der Betreiber der Tierverkehr-Datenbank erstellt eine Abrechnung und zahlt die Beiträge aus. Er kann diese mit den Gebühren, welche die Betriebe nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁶ über die Gebühren für den Tierverkehr schulden, verrechnen.

IV

Diese Änderung tritt am (1. Januar 2012) in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

⁴ SR 916.404

⁵ SR 916.407

⁶ SR 916.404.2

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova